

24jährigen Dominicaners Jacob Clement (s. d. Art.) und brachte ihm eine Wunde bei, welche in der kommenden Nacht den Tod zur Folge hatte.

Sterbend erkannte der letzte Valois Heinrich von Navarra als seinen Nachfolger an. Zugleich ermahnte er ihn zur Annahme der katholischen Religion, da seine Herrschaft sonst auf viele Schwierigkeiten stoßen werde, und da der Adel die nämliche Bitte stellte, zugleich auch drohte, er werde ihn andernfalls verlassen, so gab Heinrich IV. (vgl. d. Art.) nach und versprach in seiner Erklärung vom 4. August nicht bloß, die katholische Religion zu erhalten und da, wo sie unterdrückt worden war, wieder herzustellen, sondern stellte auch für die nächsten sechs Monate seine Rückkehr zur Kirche in Aussicht. Die Conversion fand indessen nicht so rasch statt. Der Kampf zwischen den Parteien dauerte fort, und die Verwirrung wurde immer größer. Heinrich gewann 1590 die Schlacht von Jory. Eine Entscheidung ward aber durch den Sieg nicht herbeigeführt, und eben damals entstand dem König ein neuer Gegner. Hatte Sixtus V., trotz des früher ausgesprochenen Bannes, in Anbetracht der versprochenen Conversion in der Angelegenheit Neutralität beobachtet, so stellte sich Gregor XIV., da die Aufrichtigkeit des Versprechens immer mehr Bedenken erregte, mit Entschiedenheit auf die Seite der Ligue, indem er Truppen zu deren Unterstützung absandte und den Katholiken gebot, Navarra zu verlassen. Die Intervention hatte zwar keinen besondern Erfolg. Aber sie diente doch dazu, die Ligue in ihrer Haltung zu bestärken, und als 1593 auf der Ständeverversammlung in Paris und auf der Conferenz von Surêne über die Thronfrage verhandelt wurde, bestand die Partei unbedingt auf dem Ausschluß des Hugenotten. Ihr Candidat war damals, da der Cardinal von Bourbon oder Karl X. am 9. Mai 1590 gestorben war, der junge Herzog von Guise, für den auch Spanien sich erklärte, als seine Vorschläge, betreffend die Infantin Isabella, beharrlich zurückgewiesen wurden. Unter diesen Umständen vollzog Heinrich am 25. Juli 1593 zu St. Denis den schon vor vier Jahren in Aussicht gestellten Uebertritt. Damit war das Haupthinderniß, welches seiner Thronbesteigung im Wege stand, gehoben, und Paris öffnete ihm am 22. März 1594 die Thore. Ein Theil der Ligue hatte freilich, da bei dem früher erfolgten Rückfall die Aufrichtigkeit der Conversion Bedenken erregte, auch für den Fall des Uebertritts sich gegen ihn erklärt, und er blieb um so mehr bei seiner Haltung, als noch fraglich schien, welche Stellung nunmehr der päpstliche Stuhl einnehmen werde. In der That gab es in Rom noch manche Schwierigkeiten zu überwinden. Die Absolution, welche Heinrich von den französischen Bischöfen erhalten hatte, war in den Augen des Papstes nichtig, da es sich um einen Fall handelte, der vor seinem Forum zu entscheiden war. Zudem wurde die Möglichkeit einer bloßen Scheinconversion und eines allen-

fallsigen zweiten Rückfalls auch von ihm in Erwägung gezogen, und Spanien gab sich alle Mühe, die Absolution zu hinterreiben. Es mußte daher die Absolution vor Allem bei dem apostolischen Stuhl nachgesucht werden, und da diese Bitte erst im Sommer 1595 gestellt wurde, erfolgte die feierliche Lossprechung durch den Papst erst am 17. September dieses Jahres. Mit ihr war dem fernern Widerstand gegen den König der Boden entzogen. Der Herzog von Mayenne trat sofort mit demselben in Unterhandlung, und im Januar 1596 kam es zu der Vereinbarung, in Folge deren die Ligue sich auflöste. Nur der Herzog von Mercoeur behielt noch seine feindliche Stellung in der Bretagne bis 1598, mußte aber dann auch zur Anerkennung des Königs sich verstehen. Auf der andern Seite harrten aber noch die Angelegenheiten der Hugenotten, sowie die religiösen Verhältnisse des Landes überhaupt der Regelung, und diese erfolgte durch das Edict von Nantes vom 13. April 1598. Durch dasselbe wurde der katholische Gottesdienst im ganzen Königreich überall da wieder hergestellt, wo er in Folge der religiösen Wirren unterdrückt worden war; dieß war der Fall in mehr als 300 Städten und 1000 Pfarrdörfern. Die Reformirten, welche damals etwa 750 Gemeinden in Frankreich bildeten, erhielten Gewissensfreiheit im ganzen Land, so daß sie überall sich niederlassen konnten, ohne wegen ihrer Religion belästigt zu werden. Religionsübung ward ihnen zu Theil: 1. in allen Städten und in allen Orten, wo sie 1596 und im J. 1597 bis Ende August mehr als einmal stattgefunden hatte; 2. an allen Orten, an denen sie nach dem Friedensedict vom Jahre 1577, den geheimen Artikeln von Bergerac und den Conferenzbeschlüssen von Nerac und Fleix eingeführt wurde oder eingeführt werden sollte; 3. überdies in jeder der alten Balleien, Seneschallate und Gouvernements, welche Balleien vertreten, in den Vororten einer Stadt; 4. auf den Besitzungen des Adels oder anderer Protestanten mit hoher Gerichtsbarkeit, und zwar hier ebenso wie an den bisher genannten Orten für jedermann; 5. in den Lehensthäusern, wo die Reformirten jene Gerichtsbarkeit nicht besitzen, für die betreffenden Familien und je 30 andere Personen. Mit der Religionsübung war das Recht verbunden, an den betreffenden Orten Kirchen zu erbauen, öffentliche Schulen zu errichten, die Religion betreffende Bücher zu drucken und zu verkaufen, sowie mit Erlaubniß des Königs Consistorien, das ist wöchentliche Versammlungen der Geistlichen und Ältesten eines Ortes, Colloquien oder jährliche Versammlungen mehrerer Kirchengemeinden, bezw. ihrer Geistlichen und einiger Ältesten, und Synoden, und zwar Provinzialsynoden jährlich und Nationalsynoden alle zwei Jahre, abzuhalten. Untersagt aber wurde die protestantische Religionsübung in allen bischöflichen und erzbischöflichen Städten, am Hoflager, in Paris und im Umkreis von fünf Meilen um diese Stadt, sowie an einigen weiteren Orten, an